

## **Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]),
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 4 G v. 3.6.2021 (BGBl. I 1444 [Nr. 29]),
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GBBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, Nr. 61),
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Ganztagsangebotes an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule Geltow“ (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) in der Gemeinde Schwielowsee werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern**

(1) Aufnahme finden alle Kinder welche die Grundschule besuchen gemäß § 2 (3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Tagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.

(3) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesbetreuung betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

(4) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Schwielowsee liegt und die in einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde Schwielowsee betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des Betreuungsumfanges sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### **§ 3**

#### **Kostenbeitragspflichtiger**

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile

oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.

(3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

(3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über eine SEPA-Lastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszweck auf ein Konto der Gemeinde Schwielowsee einzuzahlen.

(3) Die Tagesätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

## **§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:

- dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)

(2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## **§ 8 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle (Anlage 1) ausgewiesen ist.

(3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

(4) Die Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,

sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).

(5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.

(6) Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:15 Uhr wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

(7) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung hinaus betreut, so kann für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben werden.

(8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(10) Muss die Kindertagesbetreuung, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Kostenbeitrag/21 Tage \* betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln.

## **§ 9 Einkommen**

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(3) Zu den Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.

(4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder

unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

## **§ 10 Maßgebliches Einkommen**

(1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.

(3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(7) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag unter der Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

## **§ 11 Besucher- oder Gastkinder**

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesbetreuung oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Gemeinde Schwielowsee haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesbetreuung. Es ist ein Tagessatz von 40,00 Euro zu entrichten.

## **§ 12**

### **Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule**

- (1) In den Ferien und variablen Tagen der Schule ist in der Tagesbetreuung eine ganztägige Betreuung mit Ausnahme von einzelnen Schließtagen möglich.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern mindestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien anzumelden.
- (3) Für Kinder, die ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teilnehmen und eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird der Tagessatz in Höhe von 10,00 € geltend gemacht.

## **§ 13**

### **Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres kündigen. Eine Kündigung der Frühbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesbetreuung ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Grundschulkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet (KitaG § 1 Abs.2). Für eine Betreuung in den Klassenstufen 5 und 6 gilt ein bedingter Rechtsanspruch, hierfür muss ein erneuter Antrag mit entsprechender Begründung gestellt werden.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Träger zuvor eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die neue Wohnortgemeinde übermittelt hat. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes im Landkreis Potsdam-Mittelmark unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach

Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) vom 28. April 2010 tritt am 31.07.2021 außer Kraft.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee



## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende *Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)* wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: Kerstin Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee